

Landtag von Niederösterreich
Landesparlament
Einge: - 2.7.1993
Lfg. 541/A-1/78
S. G. - Aussch.

A n t r a g

der Abgeordneten Fidesser, Gruber, Dkfm.Rambossek, Breininger, Auer Helene, Lugmayr, Icha, Lembacher, Wöginger, Ing.Heindl und Preiszler

betreffend Erlassung eines NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 (NÖ PGG)

Das Risiko der Pflegebedürftigkeit hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte von einem eher individuellen Randphänomen zu einem gesamtgesellschaftlichen Problem entwickelt, dessen Lösung nunmehr ein Hauptanliegen der Sozialpolitik darstellt.

Die Gründe für diese Entwicklung liegen einerseits darin, daß immer mehr Personen durch den medizinisch-technischen Fortschritt ein Alter erreichen, in dem altersbedingte Abbauerscheinungen zu einem Betreuungsbedarf führen, andererseits kommen im steigendem Ausmaß Menschen mit Behinderungen zur Welt oder werden durch Unfälle (Krankheiten) behindert. Von Pflegebedürftigkeit kann somit jeder betroffen werden.

Die Dringlichkeit einer einheitlichen Neuregelung der Pflegevorsorge auf Bundes- und Landesebene wird durch demographische und soziologische Entwicklungen unterstrichen; man denke etwa an die Überalterung der Gesellschaft und die Individualisierung der Lebensverhältnisse. Die Zahl der über 65jährigen wird bundesweit in den nächsten 25 Jahren um fast ein Drittel steigen, die der über 85jährigen sich fast verdoppeln. Über diese starke Zunahme "pflegenaher" Altersgruppen wird sich ein deutlich erhöhter Pflegebedarf ergeben. Dies gerade in einer Zeit, in der sich jene sozialen Netze, die einen Großteil der Pflegeleistungen erbracht haben (nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der pflegebedürftigen Menschen lebt in Heimen oder wird von

mobilen Hilfs- und Pflegediensten betreut), durch Änderungen der Familienstruktur, wachsende räumliche Mobilität der jüngeren Generation und steigende Frauenbeschäftigung kontinuierlich ändern.

In Österreich sind derzeit etwa 310.000 - 350.000 Personen pflegebedürftig; es beziehen rund (Personen/Leistung):

235.000	Hilflosenzuschuß (Sozialversicherung)
44.000	erhöhte Familienbeihilfe (FLAG)
47.000	Pflegegelder und Blindenbeihilfen der Länder
32.000	Hilflosenzulagen (öffentlich Bedienstete von Bund und Ländern)
4.500	Pflege-, Blinden- und Hilflosenzulagen nach den Versorgungsgesetzen

Die angeführten Leistungen können u.U. nebeneinander bezogen werden.

Durch das Land Niederösterreich werden derzeit an etwa 12.300 Personen pflegebezogene Leistungen erbracht. Rund 8.200 Personen beziehen Pflegegeld (der Stufe I, II oder III) nach dem NÖ Sozialhilfegesetz, 3.400 Personen eine Blindenbeihilfe (für schwerst Sehbehinderte oder Vollblinde) nach dem NÖ Sozialhilfegesetz. Weiters erhalten 640 Landesbedienstete eine Hilflosenzulage. Derzeit erhalten 2.800 Personen Pflegegeld als Differenzleistung zum Hilflosenzuschuß, diese Personen werden in Zukunft durch die Neuregelung des Bundespflegegeldes keine Leistungen nach dem NÖ Pflegegeldgesetz mehr beanspruchen. Durch die Verminderung des Alters der Pflegegeldbezieher, den Wegfall der Berücksichtigung des Einkommens und des Wegfalls der Ruhensbestimmungen bei internen Unterbringungen in einer Sozialhilfeeinrichtung auf Kosten der Sozialhilfe wird jedoch ein neuer Kreis von anspruchsberechtigten Personen hinzukommen.

"Bloße" Pflegebedürftigkeit wird in Österreich von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht abgedeckt. Vielfach werden die betroffenen Menschen durch die hohen anfallenden Pflegekosten zu Sozialhilfeempfängern. Die Sozialhilfe wurde jedoch nur als subsidiäres soziales Netz für die Behandlung individueller Notlagen konzipiert und nicht für typische, häufig wiederkehrende Risiken.

Die Neuordnung der Pflegevorsorge auf Bundes- und Landesebene ist eines der dringlichsten sozialpolitischen Anliegen der Gegenwart. Ein soziales Risiko verlangt nach einer gesellschaftlichen Absicherung. Die Absicherung gegen das Pflegerisiko fällt zur Zeit überwiegend in die Eigenverantwortung der betroffenen Personen. Eine bloß individuelle Vorsorge ist jedoch wegen der enorm hohen Kosten, die im Falle der Pflegebedürftigkeit entstehen können, nicht zielführend und sozial auch nicht zumutbar.

Der Bezug von Pflege- und Hilflosengeldern ist derzeit in Bundes- und Landesgesetzen von der Anspruchsvoraussetzung, der Systematik und der Geldhöhe her sachlich nicht begründbar unterschiedlich geregelt. Insbesondere die unterschiedliche Höhe der Leistungen, die Stufenregelungen und das Zusammentreffen mehrerer Anspruchsberechtigungen bewirken eine Ungleichbehandlung, die sachlich nicht gerechtfertigt erscheint. Eine Neuregelung ist daher auch aus diesem Grund dringend geboten.

Eine Harmonisierung der Leistungen wird auch von den Interessensvertretungen der Betroffenen seit langer Zeit gefordert: Gleicher Pflegebedürftigkeit sollten gleiche Leistungen entsprechen, unabhängig von der Ursache der Behinderung; "Finalitäts- statt Kausalitätsprinzip" lautet die Forderung.

Das Internationale Jahr der Behinderten und die anschließende Dekade der behinderten Menschen gaben diesen Bemühungen Auftrieb. Die Organisationen der behinderten Menschen wurden aktiver: 1981 Forderungsprogramm der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR) zum Internationalen Jahr der behinderten Menschen, 1985 Gesetzentwurf des Österreichischen Zivilinvalidenverbandes (ÖZIV) über eine Pflegeversicherung, 1987 Vorlage einer von über 60.000 Menschen unterstützten Petition des ÖZIV zugunsten eines Pflegegeldes für alle entsprechend den Regelungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes. Die Politik war gefordert, ihren Worten (z.B. 1981 Proklamation der Sozialreferenten der Bundesländer zum Internationalen Jahr der Behinderten, 1984 Richtlinien des Österreichischen Nationalkomitees zur Dekade der behinderten Menschen) schließlich auch Taten folgen zu lassen.

In einer auf die Petition folgenden EntschlieÙung des Nationalrates vom 27. September 1988 wurde die Bundesregierung ersucht, eine Arbeitsgruppe zum Thema "Vorsorge für pflegebedürftige Personen" einzurichten. An ihr waren alle betroffenen Personengruppen und Institutionen beteiligt. Die Arbeitsgruppe hat ihre Arbeiten mit der Vorlage eines Berichtes an den Nationalrat im Mai 1990 beendet.

Die Arbeit in der Arbeitsgruppe und die anschließenden Gespräche zur Umsetzung ihrer Ergebnisse, vor allem im Rahmen einer Gruppe von Experten (beamtete Landessozialreferenten, Vertreter der betroffenen Bundesministerien, der Sozialpartner, des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger und der ÖAR) führten zur übereinstimmenden Auffassung, daß mit Rücksicht auf eine möglichst rasche Umsetzbarkeit eine bundeseinheitliche Regelung der Pflegevorsorge auf Basis bestehender Kompetenzen und Organisationsstrukturen angestrebt werden soll.

So soll der Bund auch künftig jenen Personen Pflegegeld nach den Bestimmungen des in Aussicht genommenen Bundespflegegeldgesetzes gewähren, die aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften schon derzeit Anspruch auf eine pflegebezogene Geldleistung haben. Das Bundespflegegeldgesetz trägt diesen Überlegungen Rechnung.

Jene pflegebedürftigen Menschen, die nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis des vorgenannten Bundespflegegeldgesetzes gehören, sollen grundsätzlich zu gleichen Bedingungen von den Ländern Pflegegeld beziehen.

Das sind also in Niederösterreich die pflegebedürftigen Personen, die ihre Anspruchsberechtigung auf eine pflegebezogene Geldleistung des Landes Niederösterreich derzeit auf Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes bzw. die Bezieher der Hilflosenzulage nach den NÖ Landesgesetzen gründen. Für diesen Personenkreis sollen ab 1. Juli 1993 gleiche Bedingungen gelten und ausschließlich nur mehr die Bestimmungen des NÖ Pflegegeldgesetzes zur Anwendung kommen.

Diese oben dargestellte Aufgabenverteilung wird auch in der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen näher ausgeführt. In dieser Vereinbarung verpflichten sich der Bund und die Länder, auf der Grundlage der bundesstaatlichen Struktur Österreichs die Vorsorge für pflegebedürftige Personen bundesweit nach gleichlautenden Zielsetzungen und Grundsätzen zu regeln.

Im Rahmen der Pflegevorsorge müssen sowohl direkte Geldleistungen erbracht als auch Sachleistungen bereitgestellt werden, da die Erbringung von Geldleistungen allein nicht als umfassende zielführende Lösung angesehen werden kann. Eine bundesweite Abdeckung des Pflegebedarfes durch Geld- und Sachleistungen ist Ziel der Neuregelung der Pflegevorsorge.

Die Länder verpflichten sich in der genannten Vereinbarung, aufbauend auf den bestehenden Strukturen dezentrale Organisationseinheiten als Anlauf- und Koordinierungsstellen flächendeckend einzurichten, die unter anderem die Aufgabe haben sollen, die angebotenen ambulanten, teilstationären und stationären Dienste miteinander zu vernetzen sowie Information und Beratung sicherzustellen. Hinsichtlich der ambulanten, teilstationären und stationären Dienste (u.a. Pflegeheime) wären bundesweit Mindeststandards zu sichern. Zur langfristigen Sicherung des Mindeststandards sollen sich die Länder verpflichten, Bedarfs- und Entwicklungspläne zu erstellen und innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ab dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung deren Umsetzung zu gewährleisten. Schließlich hat die Landessozialreferentenkonferenz mit Beschluß vom 4. November 1992 eine Expertengruppe bestehend aus Vertretern aller Länder unter der Federführung von Wien zur Vorbereitung der Erlassung der erforderlichen landesgesetzlichen Regelungen im Bereich der Pflegevorsorge eingesetzt.

Bei diesen Vorbereitungsarbeiten hatte die Expertengruppe auch darauf Bedacht zu nehmen, daß nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen die Neuregelungen der pflegegeldbezogenen Leistungen durch den Bund und die Länder nach gleichen Zielsetzungen und Grundsätzen zu erfolgen haben.

Der vorliegende Gesetzentwurf für Niederösterreich trägt dieser Vorgabe Rechnung und stimmt in den wesentlichen Regelungsinhalten (wie etwa bei den Beurteilungskriterien der Pflegebedürftigkeit, der Höhe des Pflegegeldes und den Übergangsregelungen) mit dem am 19. Jänner 1993 beschlossenen Bundespflegegeldgesetz inhaltlich völlig überein. Die von der Landessozialreferentenkonferenz eingesetzte Expertengruppe hat die (nur) die Länder betreffenden Probleme, wie etwa die Anspruchsvoraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft (Gleichstellung bestimmter Gruppen von Fremden, Nachsehen von der Staatsbürgerschaft in sozialen Härtefällen) oder des Wohnsitzes (Verlegung des

Wohnsitzes), in einer für alle Länder akzeptablen Weise gelöst und somit eine größtmögliche Einheitlichkeit der landesgesetzlichen Regelungen gewährleistet, wobei jedoch auf die besondere Situation eines jeden Landes Bedacht zu nehmen ist (wie insbesondere die für Niederösterreich zur Frage der Aufteilung von Kosten zwischen Land und Gemeinden) und die die Interessen der anderen Länder nicht berühren, von diesem Arbeitspapier abweichend geregelt werden.

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung des NÖ Landespflegegeldgesetzes gründet sich auf die Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG und Art. 21 B-VG.

Bei Beibehaltung des derzeitigen Pflegegeldsystems würde das Land Niederösterreich für die pflegebezogenen Geldleistungen an Personen, die vom anspruchsberechtigten Personenkreis des vorliegenden Gesetzentwurfes erfaßt sind, im Jahr 1993 ca. 455 Millionen Schilling aufzuwenden haben.

Die Einführung des Pflegegeldes ab 1. Juli 1993 wird für das Land Niederösterreich im Jahr 1993 (für das zweite Halbjahr) einen budgetären Mehraufwand von ca. 85 Millionen Schilling bewirken. Die zur Vermeidung von Schlechterstellungen gegenüber den derzeitigen Leistungen erforderlichen Ausgleichszahlungen (§ 32 des Entwurfes) und die Pflegegeldleistungen für die pflegebedürftigen Personen, die im neuen Pflegegeldsystem von Pflegegeldbezug nicht mehr ausgeschlossen werden können (Kinder ab dem 3. Lebensjahr, Bezieher höherer Einkommen) wurden ebenso berücksichtigt, wie die sich auf der Anrechnung des Erhöhungsbetrages der Familienbeihilfe zur Hälfte auf das Pflegegeld ergebenden Kosteneinsparungen.

Bei den auf Kosten der Sozialhilfe in Heimen untergebrachten Personen ist bei den Kostenträgern durch Erhalt des nunmehr höheren Pflegegeldes anstatt des Hilflosenzuschusses mit einer höheren Eigenleistung zu rechnen, die sich auf ca. 150 Millionen Schilling pro Jahr belaufen wird.

Ebenso haben die pflegebedürftigen Personen, die (ohne Pensionsanspruch) auf Kosten der Sozialhilfe in Sozialhilfeeinrichtungen, sowie als Asylierungsfall in Krankenanstalten versorgt werden, Anspruch auf Pflegegeld.

Gemäß § 11 PGG geht der Anspruch auf den Erbringer der Leistung über, sodaß sich durch das Pflegegeld der ungedeckte Sozialhilfeaufwand vermindert. Es kommt dadurch zu budgetären Vorschriften im Sozialhilfebudget, jedoch durch die zu erbringenden Pflegegelder des Landes für diesen Personenkreis kaum zu effektiven Mehrausgaben.

Weiters wurde darauf Bedacht genommen, daß der Großteil der Betroffenen auf Grund der gegebenen Informationsdichte durch Behindertenorganisationen und der Trägerorganisationen der sozialen und sozialmedizinischen Dienste und Betreuer noch im Jahr 1993 eine höhere Einstufung anstreben wird.

Der mit der Durchführung des Landespflegegeldgesetzes verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand (z.B. Sachaufwand, Erstellung ärztlicher Gutachten, Kosten der Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten, EDV-Kosten) ist in dieser Kostenschätzung noch nicht enthalten, der Bund setzt diesen Aufwand mit ca. 2 bis 2,5 % der Gesamtkosten der pflegebezogenen Leistungen ein. Sicher ist, daß die Sozialabteilungen der Bezirksverwaltungsbehörden über keine freien Personalkapazitäten mehr verfügen und daher jeder Mehraufwand an Arbeit (7-Stufen-Regelung) zu einer Personalvermehrung führen muß, wenn eine für den betroffenen Personenkreis zeitlich vertretbare Administration sichergestellt werden soll.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 1:

In dieser Bestimmung wird der Zweck, der mit der Einführung eines landeseinheitlichen Pflegegeldes verfolgt wird, umschrieben.

Das Pflegegeld soll pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abgelten und damit beitragen, Pflegeleistungen "einkaufend" zu können. Für pflegebedürftige Menschen wird dadurch die Wahlmöglichkeit zwischen Betreuung und Hilfe in häuslicher Pflege durch den Einkauf von persönlicher Assistenz und der stationären Pflege erweitert. Pflegebedürftige Menschen sollen möglichst lange in ihrer gewohnten Umgebung verbleiben können, und es soll gewährleistet werden, daß sie ein weitgehend selbstbestimmtes, sozial integriertes Leben führen können. Menschen mit einer geistigen Behinderung, denen die Führung eines selbstbestimmten Lebens in der Regel aufgrund der Behinderung nicht möglich sein wird, soll durch das Pflegegeld die Führung eines bedürfnisorientierten Lebens ermöglicht werden. Das Pflegegeld soll bedarfsorientiert sein (7 stufiges System) und es den Betroffenen ermöglichen, sich die erforderlichen Pflegemaßnahmen selbst zu organisieren. Weiters soll auch die Möglichkeit der Eigeninitiative gefördert werden, die für eine optimale Betreuung entscheidend ist.

Die tatsächlichen Kosten für die Pflege werden in vielen Fällen die im Entwurf vorgesehenen Beträge übersteigen; das Pflegegeld kann deshalb nur als Beitrag zu den pflegebedingten Mehraufwendungen verstanden werden. Als korrespondierende Maßnahme ist deshalb in Ergänzung zum Pflegegeld der weitere Ausbau der Sachleistungen durch das Land vorgesehen.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie wird der Bedarf an Pflegegeld nicht im Einzelfall ermittelt, sondern wurden die Beträge in den einzelnen Stufen pauschaliert festgelegt. Das Pflegegeld verfolgt nicht den Zweck, das Einkommen des Betroffenen zu erhöhen, sondern hat ausschließlich zweckgebundenen Charakter.

Zu § 3:

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis zählen jene Personen, die auf Grund der Bestimmungen des NÖ Sozialhilfegesetzes schon derzeit Anspruch auf eine pflegegeldbezogene Geldleistung hatten, sofern sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und ihren ordentlichen Wohnsitz in Niederösterreich haben. Weiters zählen hiezu alle pflegebedürftigen Personen, die einen Ruhe- oder Versorgungsgenuß, ein Versorgungsgeld oder einen Unterhaltsbeitrag aufgrund von niederösterreichischen Landesgesetzen erhalten (Bezieher der derzeitigen Hilflosenzulage) unabhängig vom ordentlichen Wohnsitz in Niederösterreich.

Zu § 4:

Pflegegeld nach den Bestimmungen dieses Gesetzes soll jenen Personen geleistet werden, die infolge ihrer körperlichen, geistigen, psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung einen ständigen Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) haben. Der durch die Behinderung bedingte Pflegebedarf muß während eines Zeitraumes von mehr als sechs Monaten gegeben sein; bei psychischen Behinderungen ist Voraussetzung, daß der sechsmonatige Pflegebedarf durch einen psychotischen Restzustand bedingt ist. Verstirbt der Pflegebedürftige ohne bereits sechs Monate betreuungs- und hilfsbedürftig gewesen zu sein, genügt es, wenn diese Voraussetzungen im Falle einer längeren Lebensdauer voraussichtlich vorgelegen wären.

Ein Anspruch auf Pflegegeld in Höhe der Stufe 1 besteht, wenn mindestens sechs Monate hindurch ein monatlicher Pflegebedarf im Ausmaß von mehr als 50 Stunden vorliegt. Für höhere Einstufungen ist diese Mindestdauer jedoch nicht erforderlich. Pflegegeld der Stufen 2 bis 7 gebührt auch dann, wenn die jeweiligen Voraussetzungen für einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten gegeben sind.

Die Zuordnung zu den einzelnen Stufen soll unter Zugrundelegung des erforderlichen Betreuungs- und Hilfsbedarfes auf Grund ärztlicher Sachverständigengutachten - erforderlichenfalls ergänzt durch Gutachten aus anderen Bereichen - erfolgen. Maßgebend für die Zuordnung soll in den Stufen 1 bis 4 der zeitliche Aufwand sein, ab der Stufe 5 zusätzlich auch das Erfordernis einer besonders qualifizierten Pflege. Die im Einzelfall tatsächlich anfallenden Kosten für Betreuungs- und Hilfsverrichtungen sind hiebei nicht zu berücksichtigen.

Von der Verwendung des Begriffes "Wartung" wie er etwa in der Bestimmung des § 105a ASVG verwendet wird, wurde auf Grund der negativen Besetzung dieses Begriffes Abstand genommen und statt dessen der Begriff "Betreuung" gewählt

Abs. 4 legt fest, daß ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes lediglich auf die Gewährung von Pflegegeld der Stufen 1 und 2, nicht jedoch auf die Zuerkennung des Pflegegeldes der Stufen 3 bis 7 ein Rechtsanspruch besteht. Diese Regelung muß aus den nachstehend angeführten Gründen gewählt werden:

Wie das Bundespflegegeldgesetz sieht auch das NÖ Pflegegeldgesetz eine Klagemöglichkeit bei den Arbeits- und Sozialgerichten vor. Um den hiedurch bedingten vermehrten Arbeitsanfall bewältigen zu können, ist jedoch die Bereitstellung zusätzlicher Richter erforderlich. Mit Rücksicht darauf, daß deren Ausbildung vier Jahre in Anspruch nimmt, soll für die Übergangszeit bis 31. Dezember 1996 lediglich die Gewährung

von Pflegegeld der Stufen 1 und 2 durch Klage bei den Arbeits- und Sozialgerichten angefochten werden können. Liegen die Voraussetzungen für ein Pflegegeld der Stufen 3 bis 7 vor, hat die Bewilligung (= Differenzbetrag zwischen der Stufe 2 und einer höheren Stufe) in Form einer Mitteilung zu ergehen, gegen die der Rechtsweg bis 31. Dezember 1996 ausgeschlossen ist.

Die näheren Kriterien für die Beurteilung des Pflegebedarfes - wie verbindliche Pauschalwerte für den Zeitaufwand der Hilfs- verrichtungen - sollen durch Verordnung festgelegt werden. Durch die Festlegung von zeitlichen Mindestwerten für die genannten Betreuungsleistungen soll eine präzise Einordnung ermöglicht werden.

Die Festlegung von Pauschalwerten für den Zeitaufwand ist unbedingt erforderlich, da eine Prüfung im Einzelfall verwaltungstechnisch zu aufwendig und damit kaum administrierbar wäre. Da das Pflegegeld außerdem nur der teilweisen Abdeckung des pflegebedingten Mehraufwandes dient, erscheint überdies schon aus diesem Grunde eine Pauschalierung sachlich gerechtfertigt. Die Sachlichkeit einer Pauschalierung wird nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes nicht dadurch beeinträchtigt, daß im Einzelfall die tatsächlichen Umstände nicht berücksichtigt wurden.

Weiters soll durch die Verordnung eine einheitliche Entscheidungspraxis im gesamten Bundesgebiet sichergestellt werden.

Zu § 5:

Das Pflegegeld soll entsprechend seiner Zweckbestimmung - pauschalierte Abgeltung des pflegebedingten Mehraufwandes in Form eines Beitrages - 12 mal jährlich geleistet werden. Die Stufe 2 entspricht betragsmäßig etwa dem bisherigen Hilflosen-zuschuß nach dem ASVG, wobei die bislang gewährten Sonderzahlungen auf den monatlich gebührenden Betrag umgelegt wurden, um eine Schlechterstellung zu vermeiden. Da dieser Betrag als Einstiegsschwelle für die Pflegesicherung als zu hoch angesehen

wird, wurde die Stufe 1 mit S 2.500,-- festgelegt, das entspricht der bisherigen Pflegegeldleistung des Landes der niedrigsten Stufe.

Abs. 2 sieht vorläufig eine Dynamisierung für die Übergangszeit vor.

Zu § 6:

Zweck dieser Bestimmung ist es, Doppelleistungen zu vermeiden. Werden weitere Geldleistungen wegen Pflegebedürftigkeit aufgrund innerstaatlicher Vorschriften bezogen, sind diese auf das Pflegegeld anzurechnen. Dazu zählen etwa die Pflege- und Blindenzulagen nach den Versorgungsgesetzen oder der Erhöhungsbetrag gemäß § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 für erheblich behinderte Kinder.

Der Erhöhungsbetrag dient nur teilweise für Mehraufwendungen und soll daher lediglich zur Hälfte angerechnet werden.

Zu §§ 7 und 23:

Das Pflegegeld soll grundsätzlich nur auf Antrag gewährt werden.

Als Antragsmonat gilt der Monat, in welchem der Antrag bei einer der im § 21 genannten Stellen einlangt.

Da der Zweck des Pflegegeldes darin besteht, pflegebedingte Mehraufwendungen abzudecken, soll § 7 insbesondere gewährleisten, daß das Pflegegeld bei Änderungen in der Sach- oder Rechtslage entsprechend Neubemessen werden kann. Eine für die Höhe des Pflegegeldes wesentliche Veränderung liegt auch dann vor, wenn sich die gemäß § 6 anrechenbaren Geldleistungen ändern. Für die Erhöhung des Pflegegeldes auf Grund der amtswegigen ärztlichen Feststellung ist der Tag, an dem die ärztliche Untersuchung durchgeführt wurde, entscheidungsrelevant.

Da bis 31. Dezember 1996 nur auf die Gewährung von Pflegegeld der Stufen 1 und 2 ein Rechtsanspruch besteht, ist über die Gewährung und Neubemessung des Pflegegeldes einer höheren Stufe bis zu diesem Zeitpunkt nicht mittels Bescheides abzusprechen.

Zu § 8:

Durch diese Bestimmung wird der Weiterbezug des Pflegegeldes bei Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes des Pflegegeldbeziehers in ein anderes Bundesland sichergestellt.

Zu §§ 9 und 10:

Die Verpflichtung zur Meldung sämtlicher Änderungen in den Voraussetzungen für den Pflegegeldbezug binnen vier Wochen an die zuständigen Behörden soll nicht nur den Anspruchsberechtigten, dessen gesetzlichen Vertreter oder Sachwalter treffen, sondern auch bereits den Anspruchswerber im laufenden Verfahren. Die Behörden sind verpflichtet, die im § 9 genannten Personen über den Umfang der Meldepflicht zu informieren.

Die Bestimmung über den Ersatz zu Unrecht empfangener Pflegegelder wurde dem § 107 ASVG angeglichen. Die Tatbestände, die einen Ersatzanspruch des Landes begründen, sind taxativ aufgezählt.

Ein "Erkennen müssen" im Sinn des § 10 Abs. 1 wird vor allem bei irrtümlichen Zahlungen (z.B. bei Doppelanweisungen) anzunehmen sein.

Abs. 2 bestimmt, daß Pflegegelder grundsätzlich nur für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren rückwirkend ab Kenntnis des Entscheidungsträgers vom Entziehungs- oder Neubemessungsgrund zum Ersatz vorgeschrieben werden können. Für den Fall, daß die Leistung durch eine Handlung im Sinne des § 69 Abs. 1 Z 1 AVG erschlichen wurde, soll die Rückforderung der Leistung für einen länger zurückliegenden Zeitraum möglich sein.

Primär ist der Ersatz von zu Unrecht empfangenen Pflegegeldern dadurch zu bewirken, daß die Teile des Pflegegeldes der Stufen 3 bis 7, auf die kein Rechtsanspruch besteht, vermindert gewährt werden. Sollte dies nicht möglich sein, hat eine Aufrechnung mit dem Anspruch auf Pflegegeld (§ 4 Abs. 2) zu erfolgen, wobei die Hälfte des Pflegegeldes aus sozialen Erwägungen der pflegebedürftigen Personen verbleiben soll. Kann keine Aufrechnung erfolgen, ist der zu Unrecht empfangene Betrag rückzufordern.

Über die Aufrechnung mit dem Anspruch auf Pflegegeld und die Rückforderung gemäß Abs. 4 ist bescheidmäßig abzusprechen.

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Verpflichtung zum Ersatz der zu Unrecht empfangenen Pflegegelder eine besondere Härte bedeutet, sind insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen zu berücksichtigen.

Zu § 11:

Diese Regelungen des Abs. 1 entsprechen gleichlautenden Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes und sollen eine Gleichstellung von Pflegegeldbeziehern mit Pensionsanspruch und den Pflegegeldbeziehern nach dem NÖ LPGG sicherstellen.

Die Bestimmung über das Ruhen des Anspruches auf Pflegegeld bei stationärem Aufenthalt in einer Krankenanstalt ist der Regelung des § 105a ASVG angeglichen.

Ein Ruhen des Pflegegeldes ist sozialpolitisch zu rechtfertigen, weil dem Pflegebedürftigen in der Krankenanstalt eine umfassende Pflege gewährleistet ist. Das Ruhen des Anspruches auf Pflegegeld soll jedoch nicht im Eintritts- oder Austrittsmonat dieser Pflege wirksam werden, da gewöhnlich die Kosten für Pflegeaufwendungen (z.B. die Bezahlung einer Pflegeperson) noch einige Zeit weiterlaufen. Im übrigen würde der mit der

sofortigen Einstellung des Pflegegeldes verbundene Verwaltungsaufwand in keinem entsprechenden Verhältnis zu dem erzielten finanziellen Erfolg stehen.

Personen, deren Anspruch auf Pflegegeld gemäß § 11 Abs. 2 und 3 ruht, sollen ein Taschengeld erhalten, damit sie sich persönliche Assistenz, die von der betreffenden Stelle nicht angeboten wird, beschaffen können. Die Höhe des Taschengeldes (S 1.080,--) entspricht unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen etwa jenem Betrag, der pflegebedürftigen Personen, die stationär gepflegt werden, nach den bisherigen Regelungen - falls sie einen Pensionsanspruch haben, ausbezahlt wird.

Zu § 13:

Die Bestimmung über den Übergang von Schadenersatzansprüchen folgt in ihrer Diktion den vergleichbaren Regelungen in die Sozialversicherungs- und Versorgungsgesetzen; die Durchführung des Regreßverfahrens soll dem Entscheidungsträger obliegen.

Durch Abs. 2 soll klargestellt werden, daß vom Ersatzpflichtigen in Unkenntnis der Legalzession dem Pflegegeldbezieher geleistete Ersatzbeträge auf das Pflegegeld anzurechnen sind.

Schadenersatzansprüche gehen nur insoweit auf das Land über, als es sich um sachlich und zeitlich kongruente Leistungsverpflichtungen handelt.

Zu § 14:

Abs. 2 geht von dem Grundsatz aus, daß das Pflegegeld keine Einkommenserhöhung darstellt, sondern lediglich zur Abdeckung der Pflegekosten dienen soll. Dieser Umstand soll bei der Auszahlung berücksichtigt werden.

Das Pflegegeld soll grundsätzlich an die pflegebedürftigen Personen selbst ausbezahlt werden, die dann ihrerseits mit dieser Geldleistung - den Zielsetzungen des Gesetzes entsprechend - ihre notwendige Betreuung und Hilfe selbst organisieren können.

Zu § 15:

Bei dieser Regelung handelt es sich um eine *lex specialis* zu den erbrechtlichen Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Da das Pflegegeld zur teilweisen Abdeckung der Pflegekosten dient, soll die Möglichkeit geschaffen werden, ein fälliges Pflegegeld unabhängig von den bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen auf Antrag an die im § 15 bezeichneten Personen auszuzahlen. Sind daher Personen aus dem im § 15 umschriebenen Personenkreis vorhanden, soll für die Auszahlung des Pflegegeldes keine gerichtliche Verfügung erforderlich sein.

In der Praxis wird es Fälle geben, in denen nicht die pflegebedürftige Person selbst, sondern andere Personen für die Pflegekosten aufgekommen sind. Ohne die sondererbfolgerechtliche Regelung des § 15 könnten diese Personen mit allfälligen Forderungen nur an den Nachlaß verwiesen werden. Für eine Befriedigung derartiger Ansprüche bestünde aber z.B. dann keine Aussicht, wenn der Nachlaß armutshalber abgetan wird. Um diese Härten auszuschließen, sollen die betreffenden Personen bezugsberechtigt sein. Diese Überlegungen gelten in gleicher Weise auch für die Fortsetzung des Verfahrens.

Sowohl Abs. 1 als auch Abs. 2 normieren das Antragsprinzip, da den Behörden in der Regel die Pflegepersonen nicht bekannt sein werden. Die Setzung einer Frist von 6 Monaten für die Antragstellung scheint erforderlich, um offene Verfahren innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zum Abschluß bringen zu können.

Zu §§ 16 und 24:

Bei nicht widmungsgemäßer Verwendung des Pflegegeldes oder der Verweigerung der Kontrolle im Sinne des § 24 kann der Entscheidungsträger das Pflegegeld mindern, entziehen oder durch Sachleistungen ersetzen. Derartige Maßnahmen werden nur in Ausnahmefällen (z.B. bei Verwahrlosung oder drohender Unterversorgung der pflegebedürftigen Person) in Betracht kommen.

Die Umwandlung des Pflegegeldes in eine Sachleistung soll dem Schutz der pflegebedürftigen Person dienen. Daher kann diese Bestimmung auch nur dann zur Anwendung kommen, wenn das entsprechende Sachleistungsangebot lokal vorhanden ist. Bei der Umwandlung von Geld- in Sachleistungen wird der Entscheidungsträger die Maßnahmen auf den Einzelfall abzustellen und insbesondere die unterschiedlichen Bedürfnisse des Betroffenen nach Art der Behinderung zu berücksichtigen haben.

Die im § 16 vorgesehene Umwandlung von Geldleistungen in Sachleistungen setzt eine genaue Kenntnis der Lebenssituation und Bedürfnisse des Pflegebedürftigen voraus. Diese Kenntnis soll durch die Regelung des § 24 gewährleistet werden.

Zu § 17:

Eine solche Regelung ist im Hinblick auf die besondere Schutzwürdigkeit des betroffenen Personenkreises erforderlich.

Zu §§ 18 und 19:

Kostenträger ist wie bereits bisher bei Pflegegeld- und der Blindenbeihilfen das Land Niederösterreich als Träger der Sozialhilfe. Zu den Kosten der Sozialhilfe tragen die Gemeinden gemäß § 50 Abs. 4 NÖ Sozialhilfegesetz 50 % bei.

Den Aufwand für die Hilflosenzulagen hatte bisher der Träger der Pensionslast zu tragen. Dies soll auch für das Pflegegeld für diesen Personenkreis gelten. Im § 19 wurde eine Regelung für den Fall getroffen, daß Pensionsleistungen verschiedener Rechtsträger (Land, Gemeinde) ausbezahlt werden.

Zu § 20:

Um eine möglichst rasche Umsetzbarkeit der landesgesetzlichen Regelung des Pflegegeldes zu gewährleisten, soll das Landespflegegeldgesetz grundsätzlich von jenen Institutionen vollzogen werden, die bereits bisher für die Gewährung der pflegebezogenen Geldleistungen zuständig sind, das sind für die bisher im Sozialhilfegesetz geregelten Geldleistungen (Blindenbeihilfe und Pflegegeld) die Bezirksverwaltungsbehörden, für die Hilflosenzulagen in den Landesgesetzen die Pensionsbehörden.

Die Neuregelung der Pflegevorsorge auf der Basis bestehender Organisationsstrukturen wurde in den Expertengesprächen übereinstimmend gefordert.

Es wurde Einigung darüber erzielt, daß eine Klagemöglichkeit an den zuständigen Gerichtshof erster Instanz als Arbeits- und Sozialgericht verankert werden soll. Angelegenheiten des Bundespflegegeldgesetzes und der Landespflegegeldgesetze sollen als Sozialrechtssachen im Sinne des § 65 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes gelten. Durch die damit gegebene Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofes wird trotz der Kompetenzzersplitterung und der Vielzahl der Entscheidungsträger eine einheitliche Rechtsprechung gewährleistet.

Zu § 21:

Dem besonderen Rechtsschutzbedürfnis des anspruchsberechtigten Personenkreises entsprechend soll die Möglichkeit der rechtswirksamen Antragstellung möglichst weit gefaßt werden.

Im Sinne der Verfahrensökonomie sollen Anträge auf Zuerkennung oder Erhöhung des Pflegegeldes ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückgewiesen werden können, wenn seit Rechtskraft der letzten Entscheidung bzw. Zustellung der letzten Mitteilung noch kein Jahr verstrichen ist. Dies soll jedoch nicht gelten, wenn wesentliche Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen glaubhaft bescheinigt werden.

Zu § 22:

Durch diese Bestimmung soll eine besondere Mitwirkungspflicht des Anspruchsberechtigten (Anspruchswerbers) im Ermittlungsverfahren normiert werden. Abs. 1 Z 2 soll insbesondere die Mitwirkungspflicht bei ärztlichen Untersuchungen im Rahmen von Hausbesuchen verankern. Die Mitwirkungspflicht bewirkt jedoch keine Verschiebung der Beweislast; den für die Erledigung maßgebenden Sachverhalt festzustellen obliegt gemäß dem Grundsatz der materiellen Wahrheit dem Entscheidungsträger.

Aus sozialen Erwägungen sollen die Entscheidungsträger den Anspruchsberechtigten (Anspruchswerber) auf die Rechtsfolgen seines Verhaltens nachweislich aufmerksam machen. Die Säumnisfolgen sollen erst nach erfolglosem Ablauf einer unter Androhung der Rechtsfolgen erteilten Frist ausgesprochen werden.

Zu § 23:

Jeder Bescheid hat einen Hinweis auf das Klagerecht an den zuständigen Gerichtshof erster Instanz als Arbeits- und Sozialgericht, auf die bei der Klageseinbringung einzuhaltende Frist von drei Monaten ab Zustellung des Bescheides, die Form der Ein-

bringung und das Erfordernis eines hinreichend bestimmten Klagebegehrens zu enthalten.

Zu § 25:

Diese Bestimmung stellt eine gesetzliche Ermächtigung der Behörde zur Verarbeitung von Daten dar. Durch die genaue Umschreibung des betroffenen Personenkreises, die taxative Aufzählung der Datenarten und die Angabe des Verarbeitungszweckes wird den Erfordernissen des Datenschutzgesetzes Rechnung getragen.

Den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes entsprechend umfaßt die Übermittlungspflicht nur jene Daten, deren Kenntnis für die Entscheidung zur Feststellung des Anspruches und die Höhe des Pflegegeldes notwendig ist.

Zu §§ 27 und 32:

Durch diese Bestimmungen soll die Überleitung der Fälle, in denen zum 30. Juni 1993 ein rechtskräftiger Anspruch auf eine pflegebezogene Leistung nach den im § 3 angeführten Normen besteht, aus Gründen der Verwaltungsentlastung und Raschheit grundsätzlich ohne Prüfung des Einzelfalles erfolgen. Weiters soll vermieden werden, daß eine Unterbrechung im Bezug der Leistung eintritt. Der Ersatz der bisherigen pflegegeldbezogenen Leistungen durch das Pflegegeld soll unter Bedachtnahme auf den besonders schutzwürdigen Personenkreis und darauf, daß die Neuregelung der Pflegevorsorge nicht jedem Anspruchsberechtigten zeitgerecht bekannt sein wird, amtswegig durchgeführt werden.

Es wurde auch erwogen, anlässlich der Überleitung in jedem Fall eine Einschätzung nach den neuen Regelungen durchzuführen. Davon wurde jedoch Abstand genommen, weil bei dieser Variante alle Fälle faktisch gleichzeitig zu prüfen wären. Zu den dadurch bedingten administrativen Schwierigkeiten in der Übergangszeit käme noch, daß der zusätzliche Verwaltungsaufwand beträchtliche Mehrkosten zur Folge hätte.

Das Pflegegeld soll in Höhe der Stufe 1 gewährt werden, wenn bisher ein Pflegegeld der Stufe 1 (niedrigste Stufe) oder eine Hilflosenzulage der Stufe I (niedrigste Stufe) gewährt wurde, weil dieser Betrag unter Berücksichtigung der zwölfmaligen Auszahlung dem bisherigen Pflegegeld der Stufe 1 und ca. der Hilflosenzulage der Stufe I entspricht. Das Pflegegeld in der Stufe 1 gilt als rechtskräftig zuerkannt, eine Bescheiderteilung im Einzelfall ist daher nicht erforderlich.

Alle übrigen Pflegegeldbezieher und Hilflosenzuschußbezieher erhalten ein Pflegegeld der Stufe 2 rechtskräftig zuerkannt. Falls hiedurch eine Minderleistung zur bisherigen Leistung (z.B. Pflegegeld Stufe 2 <alt> und 3 <alt>, Hilflosenzulage II und III oder Blindenbeihilfe) erfolgt, wird eine Ausgleichszahlung gewährt.

Mit der Leistung des Pflegegeldes werden auch die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes, z.B. betreffend das Ruhen des Anspruches (§ 11) auf Pflegegeld oder die Anrechnung weiterer pflegebezogener Leistungen (§ 6), anwendbar.

Zu § 29:

Um pflegebedürftige Personen, denen ein höheres Pflegegeld als jenes der Stufe 2 zu zahlen wäre, durch die Überleitung nicht zu benachteiligen, soll eine rückwirkende Erhöhung des Pflegegeldes bereits ab 1. Juli 1993 möglich sein, sofern der Antrag bis zum Ende des Jahres 1993 gestellt wird und die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

Aus Kostengründen und aus Gründen der Verfahrensökonomie soll die Entscheidung über solche Anträge nach Möglichkeit ohne zusätzliche ärztliche Begutachtung vorgenommen werden.

Zu § 31:

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird angestrebt, daß in Fällen, in denen die erste erstinstanzliche Entscheidung betreffend Anträge auf pflegebezogene Leistungen von Personen vor dem 1. Juli 1993 erfolgte, aber noch nicht rechtskräftig ist - etwa weil ein Berufungsverfahren anhängig ist oder die Entscheidung von einem Höchstgericht behoben wurde -, auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die bisherigen Verfahrensvorschriften anzuwenden sind.

Zu § 32:

Das Landespflegegeldgesetz soll auch auf wohlerworbene Rechte Bedacht nehmen und keine Schlechterstellung der pflegebedürftigen Personen zur Folge haben. Alle Anspruchsberechtigten sollen zumindest eine gleich hohe pflegebezogene Leistung wie vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten, wobei die bisherigen Sonderzahlungsanteile entsprechend zu berücksichtigen sein werden. Dieser Zielsetzung folgend soll von Amts wegen ein Ausgleich geleistet werden, wenn der Auszahlungsbetrag geringer als die am 30. Juni 1993 wegen der Hilflosigkeit (Pflegebedürftigkeit) gebührenden Leistungen wäre. Über die Gewährung und Bemessung von Ausgleichen ist bescheidmäßig zu entscheiden; gegen diesen Bescheid besteht die Klagemöglichkeit an die Gerichtshöfe erster Instanz als Arbeits- und Sozialgericht bzw. an das Arbeits- und Sozialgericht Wien.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag der Abgeordneten Fidesser, Gruber, Dkfm.Rambossek u.a. beiliegende Gesetzentwurf betreffend Erlassung eines NÖ Pflegegeldgesetzes wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem SOZIAL- UND GESUNDHEITSAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, daß eine Behandlung bei den landtagsmäßigen Ausschüssen am 4. Februar 1993 möglich ist.